

Antrag vom:	Name, Vorname der nachfragenden Person:	Geb.-Datum:

Anlage KFZ: Antrag auf Bewilligung

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> einer Kfz-Finanzierungshilfe | <input type="checkbox"/> einer Hilfe zum Erwerb des Führerscheines |
| <input type="checkbox"/> von Hilfen für besondere Bedienungseinrichtungen pp. | <input type="checkbox"/> einer Hilfe zur Übernahme bzw. Bezuschussung von Reparaturkosten |
| <input type="checkbox"/> einer Hilfe zur Unterhaltung u. d. Betrieb eines Kfz. | |
| <input type="checkbox"/> einer Hilfe zur Übernahme von Kfz.-Versicherungsbeiträgen | <input type="checkbox"/> |

Ich bin damit einverstanden, dass der bewilligte Betrag an den/die Rechnungsaussteller überwiesen wird.
Hinweis: Das Merkblatt zur Anlage Kfz. wurde mir ausgehändigt.

Es wird beantragt ein Betrag in Höhe von		€
Die Hilfe soll zum Kauf eines neuen Kraftfahrzeuges verwendet werden. Marke, Typ:		
Das Kraftfahrzeug kostet lt. anliegendem Kostenvoranschlag insgesamt		€
Wie wird die Aufbringung des etwa verbleibenden Fehlbetrages sichergestellt?		
Sind Sie im Besitz eines Führerscheines?		
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, der Klasse (Ablichtung bitte beifügen)		
Sind Sie zum Führen eines Kraftfahrzeuges auf die Benutzung besonderer Bedienungseinrichtungen oder Zusatzgeräte lt. Eintragung in Ihrem Führerschein auf Seite 4 beziehungsweise bei dem Führerschein in Scheckkartenformat in der letzten Zeile auf der Rückseite angewiesen?		
<input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Ja - bitte Kostenvoranschlag über die erforderlichen Hilfsmittel beifügen!		
Das Kraftfahrzeug soll verwendet werden		
<input type="checkbox"/> zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit.		
<input type="checkbox"/> zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Wohnraum und Arbeitsplatz.		
<input type="checkbox"/>		
Aus welchen näheren Gründen sind Sie auf die Benutzung eines eigenen Kfz. angewiesen? (Falls Fahrten im Rahmen der sozialen Eingliederung notwendig sind, bitte auf gesondertem Blatt angeben.)		
Können Sie für die erforderlichen Fahrten auch öffentliche Verkehrsmittel benutzen?		
<input type="checkbox"/> Ja		
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:		
Haben Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger, der Krankenkasse, der Agentur für Arbeit oder bei welcher sonstigen Stelle einen Zuschuss beantragt?		
<input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Ja, und zwar am bei		
Bereits ergangene Entscheidung(en) bitte beifügen!		

Sind Sie mit einer Darlehensbewilligung einverstanden?

Nein Ja

Die Tilgung des Darlehens soll erfolgen durch

- Abtretung von Rentenansprüchen in Höhe von monatlich _____ €
- Abtretung von Lohn- und Gehaltsansprüchen in Höhe von monatlich _____ €
- sonstige Eigenleistungen (nach eigenen Vorstellungen) in Höhe von monatlich _____ €

Sind die abzutretenden Ansprüche frei verfügbar oder in welcher Höhe bereits gepfändet oder abgetreten?

Die Sicherung des Darlehens soll erfolgen durch:

Eigene Sicherheitsleistung des Antragstellers in Form von (z. B. Sicherheitsübereignung folgender Gegenstände)

Unwiderrufliche Abtretung folgender sicherer Forderungen des Antragstellers (z. B. Rentenansprüche, Lohnansprüche, Mietzinsforderungen und dgl.)

Durch Bürgen (Name, Anschrift, Beruf, Arbeitgeber, wirtschaftliche Verhältnisse - Einkommensnachweise beifügen -!)

Hilfe zur Unterhaltung und des Betriebes eines Kfz. sowie zum Erwerb eines Führerscheines und zur Übernahme von Kfz.-Versicherungsbeiträgen

Umfang der Nutzung:

An wieviel Tagen in der Woche sind Sie auf die Benutzung des Kfz. angewiesen? _____

Die einfachste Wegstrecke zwischen der Wohnung und dem Arbeitsplatz oder dem Ort der Eingliederungsstätte beträgt _____ km.

(Falls die Wegstrecke mehr als zweimal täglich zurückgelegt werden muß, z.B. weil der Antragsteller wegen seiner Behinderung das Kraftfahrzeug nicht selbst führen kann und auf eine Begleitperson angewiesen ist, ist dies durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.)

Erhalten Sie für die Zurücklegung der täglichen Wegstrecke von Ihrem Arbeitgeber oder sonstigen Personen und Stellen eine Entschädigung?

Nein Ja, in Höhe von monatlich _____ €

Wer führt in der Regel das Kfz.?

Welches Fahrzeug (Fabrikat, Typ, Baujahr, Hubraum, KM-Stand) benutzen Sie zur Zeit?

Wann (Tag) und bei welcher Stelle (Ort) haben Sie das Kfz. zugelassen bzw. wurde es erstmals zugelassen?

Bei welcher Versicherungsgesellschaft haben Sie ihr Kfz. versichert?

Der jährliche Beitrag in der Haftpflichtversicherung (abzüglich Prämienvergütung) für das Kfz. beträgt _____ €
Die Kraftfahrzeugsteuer beträgt jährlich _____ €

Angaben zur Berufstätigkeit

beschäftigt seit _____ . Betriebs-/Arbeitsstätte (Ort): _____

selbständige Erwerbstätigkeit als:

nicht erwerbstätig wegen:

Bankverbindung:

IBAN: _____ BIC: _____ Bank: _____

Merkblatt über die Bewilligung von Kraftfahrzeughilfen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)

Allgemeines

Behinderten Menschen können in angemessenem Umfang Hilfen gewährt werden

- zur Beschaffung eines Kfz,
- zur Beschaffung von besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten für ein Kfz,
- zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Kfz und
- zur Erlangung der Fahrerlaubnis.

Nach § 2 SGB XII wird Sozialhilfe nicht bewilligt, wenn eine Versorgung durch die vorrangige Zuständigkeit eines anderen Sozialleistungsträgers (z. B. Rentenversicherungsträger, Unfallversicherungsträger, Agentur für Arbeit oder Integrationsamt) in Frage kommt.

Gemäß § 18 SGB XII setzt Sozialhilfe erst mit Bekanntwerden beim Sozialhilfeträger oder seinen beauftragten Stellen ein. Nach dieser Vorschrift ist es dem Sozialhilfeträger untersagt, bereits eingegangene schuldrechtliche Verpflichtungen eines Hilfesuchenden nachträglich zu übernehmen. Zudem hat der Sozialhilfeträger gem. § 17 SGB XII nach pflichtgemäßem Ermessen über Form und Maß der Leistung zu entscheiden. Es ist also erst die Entscheidung des Sozialhilfeträgers abzuwarten, bevor eine entsprechende Verpflichtung eingegangen werden kann, da ansonsten keine Hilfe bewilligt werden kann.

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen gleichzeitig und nebeneinander erfüllt sein, um eine entsprechende Hilfe erhalten zu können:

1. Behinderungsbedingte Voraussetzungen

Die nachfragende Person muss so schwer behindert sein, dass sie öffentliche Verkehrsmittel, auch wenn diese zur Verfügung stehen, aufgrund ihrer Behinderung nicht benutzen kann, oder die Haltestellen nicht erreichen kann. Die Tatsache, dass öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, kann als alleiniger Grund nicht dazu führen, einen Anspruch auf eine Hilfe zu begründen, da von derartigen Unzulänglichkeiten Nichtbehinderte gleichermaßen betroffen sind (Standortnachteil).

2. Wirtschaftliche Voraussetzungen

Da es sich bei den o. g. Hilfearten um Sozialhilfeleistungen handelt, ist die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit der in § 19 SGB XII genannten Personen Voraussetzung für eine evtl. Leistungsbewilligung, d. h. die nachfragende Person, ihr nicht getrennt lebender Ehegatte und, wenn sie minderjährig und unverheiratet ist, auch ihre Eltern dürfen mit ihrem Einkommen und Vermögen die Einkommens- und Vermögensfreigrenzen nach dem SGB XII nicht überschreiten (§§ 82 ff SGB XII).

Die Einkommens- und Vermögensfreigrenzen sind einzelfallbezogen zu berechnen, die jeweils gültigen Grundbeträge können telefonisch erfragt werden.

Neben diesen unter 1. und 2. grundsätzlich für alle o. g. Kfz-Hilfen nach dem SGB XII geltenden Regelungen hat der Gesetzgeber für die einzelnen Hilfen unterschiedliche Intensitäten des Angewiesenseins auf die Benutzung eines eigenen Kfz bestimmt, die nachfolgend unter 3. dargestellt sind:

3. Verwendung des Kraftfahrzeuges

3.1. Allgemeingültige Bestimmungen für alle Kfz-Hilfen:

Bezüglich der Bedarfslage muss die nachfragende Person nachweisen, für welche regelmäßigen Fahrten sie unbedingt auf ein eigenes Kfz angewiesen ist, und wie häufig diese regelmäßigen Fahrten durchgeführt werden müssen.

Dabei ist zu beachten, dass Fahrten zu Ärzten und ärztlichen Behandlungen, stationären Krankenhausbehandlungen oder anderen ärztlich verordneten Maßnahmen (Krankengymnastik, Massagen, Schwimmen usw.) nicht berücksichtigt werden können, da die zuständige Krankenkasse nach den maßgebenden Vorschriften des Krankenversicherungsrechts bzw. der örtliche Sozialhilfeträger im Rahmen der Krankenhilfe die Kosten für solche Fahrten im erforderlichen Umfang zu übernehmen haben. Diese können daher auch mit einem Taxi, einem Mietwagen oder einem Krankenwagen durchgeführt werden.

Aufgrund des Nachrangigkeitsgrundsatzes der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) ist auf den vorrangig verpflichteten Leistungsträger zu verweisen, gleich ob dieser Leistungen hierzu erbringt oder nicht.

3.2. Hilfe zur Beschaffung eines Kfz (§ 8 VO zu § 60 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch):

Hilfen zur Beschaffung eines Kfz werden gemäß § 8 der Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfeverordnung) bewilligt, wenn der behinderte Mensch so schwer behindert ist, dass er aufgrund seiner Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen und er das Kfz vor allem zur Eingliederung in das Arbeitsleben benötigt und selbst bedienen kann.

Aus der Formulierung "vor allem zur Eingliederung in das Arbeitsleben" ist zu entnehmen, dass auch dann eine Hilfebewilligung möglich ist, wenn die nachfragende Person nicht oder nicht mehr berufstätig ist und das Kfz im Rahmen der sozialen Eingliederung benötigt. Allerdings sind hier besonders strenge Maßstäbe anzulegen.

Dabei ist zu beachten, dass der Bedarf an notwendigerweise durchzuführenden Fahrten von seiner Gewichtigkeit und Intensität her vergleichbar sein muss mit den täglichen Fahrten eines Arbeitnehmers zum Arbeitsplatz und zurück. Dazu gehört auch, dass die Notwendigkeit der Benutzung in diesem Sinne ständig, nicht nur vereinzelt und gelegentlich besteht. Die nachfragende Person muss regelmäßige Beschäftigung außerhalb des häuslichen Bereichs nachweisen, die ohne Erwerbstätigkeit zu sein, einen ähnlichen Stellenwert wie eine solche aufweist und regelmäßige Fahrten, d. h. nahezu tägliche Fahrten, erforderlich macht. Es genügt dagegen nicht, die Notwendigkeit der Benutzung des Kfz auf den allgemeinen Zweck der wesentlichen Verbesserung der Beweglichkeit des behinderten Menschen und die deutliche Minderung einer Folge der Behinderung zu gründen.

Ein nur gelegentliches Bedürfnis rechtfertigt nach herrschender Rechtsprechung nicht die Gewährung einer Kfz-Beschaffungshilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte. Vielmehr ist es in derartigen Fällen Aufgabe des örtlichen Sozialhilfeträgers, die Kosten für die gelegentliche Nutzung eines Taxis oder Mietwagens bzw. für die Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes - bei Vorliegen der übrigen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen - zu tragen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass aus Sozialhilfemitteln grundsätzlich nur Kfz der Niedrigpreisklasse mit einfachster Ausstattung und kleinstmöglicher Motorisierung gefördert werden können.

Räumlich größere Kfz kommen nur dann in Betracht, wenn dies behinderungsbedingt erforderlich ist. Des Weiteren können nur Kfz gefördert werden, die ausschließlich den Bedürfnissen des behinderten Menschen entsprechen. Nicht gefördert werden Familien-Kfz.

Ein vom Sozialhilfeträger gefördertes Kfz ist grundsätzlich auf den Behinderten zuzulassen.

3.3. Hilfe zur Beschaffung von besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten für ein Kfz (§ 9 VO nach § 60 SGB XII):

Nach § 9 Eingliederungshilfeverordnung können besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge bewilligt werden, wenn der behinderte Mensch wegen Art und Schwere seiner Behinderung auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist und diese selbst bedienen kann. Für eine Hilfe zur Beschaffung von besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten für ein Kfz muss zwar keine tägliche Angewiesenheit auf ein Kfz bestehen; jedoch muss ein regelmäßiger anzuerkennender Bedarf nachgewiesen werden.

Das Erfordernis einer entsprechenden Bedienungseinrichtung ist von dem behinderten Menschen nachzuweisen. Hierfür genügt in der Regel die Eintragung in der Fahrerlaubnis.

3.4. Hilfe zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Kfz (§ 10 VO nach § 60 SGB XII):

Nach § 10 Eingliederungshilfeverordnung können Hilfen zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Kraftfahrzeuges in angemessenem Umfang bewilligt werden, wenn der behinderte Mensch wegen seiner Behinderung auf die regelmäßige Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist oder angewiesen sein wird.

Es muss zwar wiederum keine tägliche Notwendigkeit für die Benutzung eines Kfz bestehen; jedoch muss ein regelmäßiger anzuerkennender Bedarf nachgewiesen werden. Hilfen zur Übernahme von Kfz-Reparaturarbeiten kommen dabei nur dann in Betracht, wenn eine Reparatur wirtschaftlich noch sinnvoll erscheint und es sich grundsätzlich um ein förderungsfähiges Kfz der Niedrigpreisklasse handelt.

3.5. Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis (§ 10 VO nach § 60 SGB XII):

Nach § 10 Eingliederungshilfeverordnung kann eine Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis in angemessenem Umfang gewährt werden, wenn der behinderte Mensch wegen seiner Behinderung auf die regelmäßige Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist oder angewiesen sein wird.

Es muss zwar wiederum keine tägliche Angewiesenheit auf ein Kfz bestehen; jedoch muss ein regelmäßiger anzuerkennender Bedarf nachgewiesen werden.